

Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1175/25

Titel der Drucksache

Kommunale Verpackungssteuer

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Beschlusspunkt:

01 Die Stadt Erfurt erhebt ab 01. Januar 2026 eine kommunale Verpackungssteuer.

02 Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis 31. August 2025 einen Satzungsentwurf für eine Verpackungssteuer, sowie Kalkulation zur Beratung und Beschlussfassung vor. Bestandteil der Kalkulation ist eine Übersicht potenzieller Abgabenschuldner.

Stellungnahme:

Die Stadtverwaltung Erfurt hat die Satzungseinführung einer Verpackungssteuer, die darauffolgende Normenkontrollklage und die Überprüfung auf Verfassungsmäßigkeit mit Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.2024 zur Kenntnis genommen.

Nach den hier vorliegenden Informationen über die Satzungseinführung und deren Umsetzung in Tübingen wurde ein Sachstand für die Stadt Erfurt eruiert.

Für die Einführung einer solchen kommunalen Satzung ist festzustellen, dass es im Freistaat Thüringen bisher keine vergleichbare kommunale Steuersatzung gibt. Mit Verweis auf die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) ist vor Einführung einer solchen Steuer ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren ist zeit- und arbeitsaufwendig und das Ergebnis der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bleibt abzuwarten.

Mit Verweis auf § 2 Abs. 4 ThürKAG bedürfen Satzungen über die Erhebung von Steuern der vorherigen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann dabei versagt werden, wenn sie öffentlich-rechtliche Belange, insbesondere wirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigen würde.

Die Einführung einer neuen Steuer bedarf neben der notwendigen Implementierung der rechtlichen und satzungskonformen Grundlagen auch der Schaffung der entsprechenden personellen und sächlichen Kapazitäten.

Im Vergleich zur Stadt Tübingen wurden hier wesentliche Anstrengung unternommen und bereits vor der Einführung der kommunalen Steuer erhebliche Manpower eingesetzt, um bei den ansässigen Gewerbetreibenden für Verständnis zu werben, einen IST-Zustand zu erarbeiten und wesentliche Eckpunkte für die Satzung aufzuarbeiten. Dazu gehört auch, alle Gewerbetreibenden und möglichen Unternehmungen zu erfassen (oft mit Vorortbesichtigungen) und daraus Satzungstatbestände zu erarbeiten und zu formulieren. Hierfür wurde eine Projektgruppe von mindestens 5 Personen eingesetzt und der Zeitvorlauf betrug 2 Jahre. Es sind für die Stadt Tübingen Zusatzkosten und Vorlaufkosten für Förderprogramme, Flyer, Plakate in Höhe von 200 TEUR zzgl. Personalkosten entstanden.

Ein „reines Abschreiben“ bzw. „Übernehmen“ der Satzung von Tübingen gebietet sich hier nicht, da Städte nur bedingt miteinander verglichen werden können.

Allein aus diesem Grund heraus wäre eine eigene Recherche bereits notwendig. Für die Erstellung und Umsetzung der kommunalen Satzung ist von Beginn sicherzustellen, dass sie rechtssicher und verfassungskonform ist. Belastbares Zahlenmaterial, das die rechtliche Notwendigkeit der Erstellung dieser Satzung unterstützt, gibt es leider nicht.

Es wird auch nicht erwartet, dass die in der Sachverhaltserläuterung hochgerechneten Einnahmeerwartungen in Höhe von rd. 2 Mio. EUR p.a. überhaupt erreicht werden können.

Für die Einführung und Umsetzung einer neuen kommunalen Steuer bedarf es der Bereitstellung des entsprechenden zusätzlichen Personals und der Schaffung der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen. Auf die generell angespannte Situation und den Fachkräftemangel wird hingewiesen. Die aktuelle personelle Situation in der Abteilung Steuern der Stadtkämmerei lässt es nicht zu, neben den laufenden Aufgaben weitere umfangreiche Aufgaben zu übernehmen. Zumal hier bereits gemäß Stadtratsbeschluss ein Arbeitsauftrag zur Anpassung der Hundesteuersatzung erteilt wurde und durch die Finanzverwaltung bis November 2025 den Gremien vorlegt werden soll.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass neben den in der DS 1175/25 im Sachverhalt bereits aufgeführten bundes- und EU-rechtlichen Gesetzesgrundlagen auch die weitere rechtliche Entwicklung zu berücksichtigen ist:

Aktuell wurde von der EU eine weitere gesetzliche Regelung zum Thema Verpackung beschlossen. Es ist die EU-Verordnung 2025/40 vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, die am 11.02.2025 in Kraft getreten ist und deren Wirksamwerden und bis dahin bundesrechtlicher Prüfung ab dem 12.08.2026 terminiert ist. Hier ist insbesondere zu beachten, dass auch in der Zukunft bundesrechtliche Gesetzesvorlagen/-entscheidungen nicht mit der kommunalen Satzung gleichgelagert sein dürfen. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige nicht mehrfach von unterschiedlichen Behörden zu einem Sachverhalt zur Kasse gebeten werden darf.

03

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat umgehend, welche finanziellen Auswirkungen bisher das Einsammeln und die Beseitigung/Entsorgung von Einwegverpackungen und Einweggeschirr jährlich seit 2019 auf den städtischen Haushalt und die Wirtschaftspläne/Jahresrechnungen städtischer Eigenbetriebe und Unternehmen hatte.

Stellungnahme:

Diese Information kann nicht gegeben werden. Das Einsammeln von Einwegverpackungen und Einweggeschirr erfolgt entweder selbst oder im Auftrag von unterschiedlichen Ämtern der Stadtverwaltung, so sammelt das Tief- und Verkehrsamt als Straßenbaulastträger im Rahmen der Straßenreinigung bzw. Straßenunterhaltung, das Garten- und Friedhofsamt im Rahmen der Grünflächenpflege, das Umwelt- und Naturschutzamt im Rahmen der Biotoppflege anfallenden Müll ein sowie die SWE Stadtwirtschaft GmbH leeren im Auftrag der Stadt Erfurt die öffentlichen Papierkörbe. Die sich anschließende Entsorgung erfolgt jeweils eigenständig. Bei der Sammlung und auch Beseitigung des Mülls erfolgt keine getrennte Erfassung der Sammlungsmengen, d. h. die Menge an Einwegverpackungen und -geschirr wird nicht getrennt erfasst. Daher kann keine Aussage über die Kosten, die für das Einsammeln und die Beseitigung/Entsorgung von Einwegverpackungen und Einweggeschirr jährlich entstehen, getroffen werden.

Der BP 03 kann daher nicht umgesetzt werden.

Zusammenfassend wird aus Sicht der Verwaltung die Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Verpackungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt aktuell nicht empfohlen. Ergänzend wird vorgetragen, dass die Einführung der Verpackungssteuer mindestens bis Ende 2027 zurückgestellt werden sollte. Parallel sind dann auch die notwendigen, insbesondere personellen, Ressourcen zu schaffen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es aktuell verschiedene Initiativen auf kommunaler Ebene, aber auch Landes-, Bundes- oder EU-Ebene gibt, hier zukünftig regulatorisch einzugreifen. Damit kann eine kommunale Satzung ggf. nicht eingeführt oder die Umsetzung einer bestehenden Satzung für die Zukunft aufgehoben werden.

Nicht jede Kommune schließt sich dem Trend der Einführung einer weiteren kommunalen Steuer mit sehr hohem Verwaltungsaufwand an. Beispielsweise wurde in der Stadt Halle bereits eine Vorlage zur Einführung der Verpackungssteuer mehrheitlich vom zuständigen Wirtschaftsrat abgewiesen

Die Verwaltung empfiehlt die DS 1175/25 abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter Finanzen,
Beteiligungen und Theater

20.05.2025

Datum